

RS UVS Vorarlberg 1999/06/11 1-0390/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1999

Beachte

VwGH 28.1.1993, ZI 92/04/0195 **Rechtssatz**

In dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich "am 12.11.1998 um 9.45 Uhr in L. von X.Y. eine Tätigkeit besorgen lassen (Hilfstätigkeit beim Betonieren eines Jauchekastens und eines Mistablageplatzes), obwohl er hätte wissen müssen, dass diese Person durch die Ausübung dieser Tätigkeit eine Übertretung nach §366 Abs1 Z1" begehe. Dieser Spruch genügt den Anforderungen des §44a Z1 VStG nicht. Bei der Umschreibung der von X.Y. durchgeföhrten Tätigkeit wurde nämlich nicht näher ausgeführt, inwieweit diese "Hilfstätigkeit beim Betonieren eines Jauchekastens und eines Mistablageplatzes" die Merkmale der Gewerbsmässigkeit, insbesondere die Merkmale der einem Baumeister vorbehaltenen Tätigkeiten aufgewiesen hat. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass die so umschriebene "Hilfstätigkeit" mangels näherer Konkretisierung auch unter die Bestimmung des §2 GewO fallen könnte und auf eine solche demgemäß die Gewerbeordnung überhaupt nicht anzuwenden wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at